### **GESETZENTWURF**

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

#### A Problem und Ziel

Aufgrund der im Herbst 2022 bekannt gewordenen Vorkommnisse unter anderem beim rbb, aber auch beim NDR, hat die Rundfunkkommission in ihrer Sitzung am 22. September 2022 beschlossen, dass alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Aufsichts- und Compliance-Strukturen zu überprüfen haben und hierüber und über beabsichtigte Maßnahmen den Ländern berichten. Zugleich sollten einheitliche hohe Standards bei Compliance- und Transparenzfragen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk etabliert werden. Da bislang eine Vielzahl unterschiedlichster Regelungen in den jeweiligen Staatsverträgen und Ländergesetzen gelten, besteht das klare Ziel, diese einheitlichen Grundlagen im Sinne eines "smart und simple" Ansatzes für alle Rundfunkanstalten gesetzlich zu verankern. Dabei soll die zentrale Verantwortlichkeit der Anstalten bestehen bleiben und neben einer Compliance-Regelung im engeren Sinne weitere Regelungen zur Gremienaufsicht und Qualifikation der Gremienmitglieder sowie zur Transparenz geschaffen werden.

#### B Lösung

Die Länder reagieren mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag auf die im Zuge von Unregelmäßigkeiten und Vorkommnissen beim rbb sowie auch beim NDR zutage getretenen Defizite bei den Anstalten und etablieren anstaltsübergreifende einheitliche Standards im Bereich Monitoring, Transparenz und Compliance.

Mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag werden mit dessen Artikel 1 die §§ 31 a bis e im Medienstaatsvertrag neu eingefügt.

Folgende Regelungen werden dazu aufgenommen:

- Pflicht zur Veröffentlichung aller die Organisationsstruktur (einschließlich Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse) und rechtlichen Grundlagen betreffenden Informationen zur jeweiligen Rundfunkanstalt (§ 31a),
- Veröffentlichungspflicht für Gehälter und Nebeneinkünfte von Führungskräften (§ 31a),
- Pflicht zur Etablierung eines zertifizierten Compliance-Management-Systems (§ 31b Absatz 1),
- Pflicht zur Einsetzung eines Compliance-Beauftragten bei jeder Anstalt (§ 31b Absatz 1),
- Vorgaben für die Besetzung und Kompetenz der Aufsichtsgremien (Fachexpertise in verschiedenen relevanten Bereichen muss abgebildet sein) (§ 31d Absatz 1 Nummer 1),
- Pflicht zu Fort- und Weiterbildungen in medienrechtlichen Bereichen (§ 31d Absatz 1 Nummer 2),
- adäquate Ausstattung der Gremienbüros (§ 31d Absatz 1 Nummer 3),
- Berichtspflicht von Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungen zu den Themen Transparenz und Compliance gegenüber den jeweiligen Aufsichtsgremien (§ 31c),
- Interessenskollisionsbestimmungen (Mitgliedschaft in Gremium, wenn gleichzeitig wirtschaftliche Interessen) (§ 31e).

Der Entwurf eines Vierten Medienänderungsstaatsvertrages enthält ferner notwendige Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag (Artikel 2) sowie Deutschlandradio-Staatsvertrag (Artikel 3).

Weitergehende Regelungen im jeweiligen Landes- bzw. bei Mehrländeranstalten im Länderrecht bleiben möglich beziehungsweise bleiben unberührt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 16. März 2023 dem Entwurf des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages zugestimmt und diesen im Umlaufverfahren bis zum 17. Mai 2023 unterzeichnet.

Die Neuregelung soll nach der Ratifizierung durch die 16 Landesparlamente spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

#### C Alternativen

Beibehaltung des Status quo mit den bestehenden Regelungen des Medienstaatsvertrages sowie des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages, mit der Konsequenz einer weiterhin sehr uneinheitlichen und von unterschiedlichen Qualitätsstandards geprägten Compliance- und Transparenzstruktur bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

#### D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

## E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

## 1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

# 2 Vollzugsaufwand

Keiner.

### F Sonstige Kosten

Keine.

#### G Bürokratiekosten

Die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern mit dem vierten Medienänderungsstaatsvertrag vorgegebenen Regelungen für die Bereiche Monitoring, Transparenz und Compliance bestimmen ein anstaltsübergreifendes einheitliches Mindestmaß, durch welches individuelle Regelungen der Länder insoweit nicht berührt werden, als dass sie einen bereits jetzt über dieses festgelegte Mindestmaß hinausgehenden Regelungsinhalt haben. Dies ist bei den meisten Anstalten der Fall, so unter anderem für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) durch die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages.

Gleichwohl ist im Zuge der Neuregelungen, vor allem den damit einhergehenden Pflichten beispielsweise zur Einrichtung von Compliance-Management-Systemen (§ 31b des Medienstaatsvertrages neu) oder der angemessenen Ausstattung der Gremienbüros (§ 31d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Medienstaatsvertrages neu) mit einem im Verhältnis zu dem im Bereich Compliance und Transparenz ohnehin bestehenden Kostenaufwand der Anstalten, allenfalls mit einem moderaten Anstieg der diesbezüglichen Personal- und Sachkosten zu rechnen. Wie die Umsetzung der neuen Vorgaben letztlich im Einzelnen ausgestaltet wird, obliegt der Selbstverwaltungsautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Die Finanzierung der ARD-Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios speist sich zum weitaus größten Teil aus dem Rundfunkbeitrag.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 12. Juni 2023

An die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Frau Birgit Hesse Lennéstraße 1

19053 Schwerin

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. Mai 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig** 

# **ENTWURF**

eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Artikel 1 Zustimmung zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Dem am 16. Mai 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

# Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.
- (2) Nach Maßgabe seines Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 tritt der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

## Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

#### Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

#### Zu Artikel 2

Absatz 1 Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und Satz 2 das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages wird auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Satz 2 regelt, dass der Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge gegenstandslos wird, wenn nicht bis spätestens 31. Dezember 2023 alle Ratifikationsurkunden der Länder bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt worden sind. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages ist mit Blick auf das nach Satz 1 bestimmte Inkrafttreten aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

# Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen.

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
  - "§ 31a Transparenz
  - § 31b Compliance
  - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
  - § 31d Gremienaufsicht
  - § 31e Interessenkollision".
- 2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort "europäischen" gestrichen.
- 3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

#### "§ 31a Transparenz

- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für
- 1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
- 4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

- 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
- 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### § 31b Compliance

- (1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.
- (2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

# § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

# § 31d Gremienaufsicht

- (1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass
- 1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
- 2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
- 3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personalund Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.
- (2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

# § 31e Interessenkollision

- (1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).
- (2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.
- (3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.
- (4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."
- 4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags wird die Angabe "§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe "§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.

### Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

## Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

# Artikel 4 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12.05.2023 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.05.2023 Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16.5.2023 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.5.23 A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 09.05.2023 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12.05.23 Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16.05.2023 i. V. S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16.5.2023 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15.05.23 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.5.2023 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9.5.23 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16.5.23 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12.5.23 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11.5.23 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11.5.2023 Bodo Ramelow

# Begründung

zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

### A Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 9. bis 16. Mai 2023 den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen überwiegend den Medienstaatsvertrag. Der Staatsvertrag enthält daneben Folgeänderungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Die Länder sehen die Notwendigkeit eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in den Bereichen Transparenz und Compliance-Grundsätzen sowie Aufsicht und Kontrolle bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio. Aus diesem Grund führt Artikel 1 insgesamt fünf Basisregulierungen zu den Themen Transparenz (§ 31a), Compliance (§ 31b), Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen (§ 31c), Gremienaufsicht (§ 31d) und Interessenkollisionen (§ 31e) in den Medienstaatsvertrag ein. Gemein ist den Vorschriften, dass sie ein einheitliches Mindestmaß bestimmen, durch welches individuelle Regelungen der Länder insoweit nicht berührt werden, als dass sie einen über das festgelegte Mindestmaß hinausgehenden Regelungsinhalt haben.

Die Artikel 2 und 3 enthalten Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Artikel 4 enthält Bestimmungen zu Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

#### B Zu den einzelnen Artikeln

## I. Begründung zu Artikel 1 – Änderung des Medienstaatsvertrages

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

#### Zu Nummer 2

In § 30 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erfolgt eine notwendige redaktionelle Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit mit Blick auf die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen in § 30 Absatz 2 und 3.

#### Zu Nummer 3

#### Zu § 31a

Mit dem neu eingefügten § 31a wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Veröffentlichung der Bezüge der Intendanten und Direktoren für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio geschaffen. Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 30a des ZDF- beziehungsweise Deutschlandradio-Staatsvertrages, die die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) formulierten Transparenzanforderungen für das ZDF und das Deutschlandradio umsetzen.

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen zu Transparenzstandards. Satz 1 formuliert zunächst ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot, welchem die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verpflichtet sind. Die nicht abschließende Aufführung der zu veröffentlichenden Belange in Satz 2 definiert ein Mindestmaß an Transparenz und beschreibt den hierfür notwendigen Umfang. Diesem Transparenzgebot können aber berechtigte Interessen entgegenstehen, welche in Satz 3 benannt werden. Hierzu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie bestimmte personenbezogene Daten.

Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerem die Bezüge der Beamten, Abgeordneten und Regierungsmitglieder öffentlich einsehbar. Dies gilt auch für bestimmte Bereiche der Wirtschaft. Deshalb begründen die Sätze 4 bis 6 eine Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Intendanten und Direktoren (beispielhaft Programm- oder Verwaltungsdirektoren) und definieren in Satz 6 den Umfang der Pflichten näher. Die Nummern 1 bis 5 wurden aus den bestehenden Regelungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag übernommen.

Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten. Dabei wurde die Regelung im Vergleich zu den bestehenden Regelungen beim ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag verschärft. Um auch dem berechtigten Interesse auf Privatsphäre der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen, gilt diese Veröffentlichungspflicht nicht für Nebentätigkeiten, bei denen regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass diese Einfluss auf die Ausübung der Haupttätigkeit entfalten. Daher besteht keine Veröffentlichungspflicht für Nebentätigkeiten, die keinen Bezug zur Haupttätigkeit aufweisen und für welche die Einkünfte 1 000 Euro je Monat nicht übersteigen. Umfasst sind also solche Nebentätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und des Ehrenamtes, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Tätigkeit im öffentlichrechtlichen Rundfunk ersichtlich keine Relevanz haben.

Satz 7 legt abschließend fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass der in diesem Staatsvertrag festgeschriebene Mindeststandard nicht durch abweichende Regelungen im Landesrecht für einzelne Rundfunkanstalten unterschritten werden kann. Zugleich eröffnet Absatz 2 aber auch die Möglichkeit, darüberhinausgehende Regelungen im Landesrecht zu erlassen, und bietet für bereits bestehende Regelungen Bestandsschutz.

#### Zu § 31b

Der neu eingefügte § 31b verpflichtet nach seinem Absatz 1 Satz 1 die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, jeweils ein eigenes Compliance Management System zu etablieren und zu unterhalten, dessen Ausgestaltung den Rundfunkanstalten obliegt. Als Compliance Management System werden alle Maßnahmen und Prozesse bezeichnet, die das Ziel haben, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen eines Unternehmens sicherzustellen. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Nach Satz 2 sind darüber hinaus jeweils unabhängige Compliance-Stellen oder -Beauftragte einzusetzen. Die Art und Weise der Einrichtung von Compliance-Stellen soll den unterschiedlichen Größen und Strukturen der Rundfunkanstalten Rechnung tragen. Satz 3 regelt, dass neben dem Verwaltungsrat auch der Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat informiert werden soll, wenn er betroffen ist. Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass ein Informationsaustausch zu Compliance-Themen unter den Rundfunkanstalten stattfindet. Dieser Erfahrungsaustausch dient der Vernetzung und zugleich der Stärkung des Bewusstseins für Compliance-relevante Sachverhalte innerhalb der Anstalten, was zu einer stetigen Fortentwicklung der Systeme beiträgt.

Nach Absatz 2 sind jeweils Ombudspersonen zu beauftragen, die als externe Anlaufstellen für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen fungieren. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die jeweils beauftragte Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie darf weiterhin keine wirtschaftlichen oder sonstigen Eigeninteressen verfolgen, die der unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen. Dieser Person können auch weitere Aufgaben entsprechend der Hinweisgeberrichtlinie zugewiesen werden.

#### Zu § 31c

Mit dem neu eingeführten § 31c werden die Vorgaben zu Transparenz und Compliance auch auf die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Absatz 3 ausgedehnt. Sofern die jeweilige Rundfunkanstalt dort einen bestimmenden Einfluss hat, haben die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz nach § 31a und Compliance nach § 31b dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig zu berichten. Besteht ein solch bestimmender Einfluss dagegen nicht, haben die Rundfunkanstalten auf eine entsprechende Berichterstattung hinzuwirken.

## Zu § 31d

Der neu eingefügte § 31d festigt und stärkt die Unabhängigkeit und Fachkompetenz der Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der den Gremien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Diese Generalklausel wird durch Satz 2 Nummer 1 bis 3 präzisiert.

Mit Nummer 1 soll gewährleistet werden, dass in den Verwaltungsräten vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen im Gremium kumulativ vorliegen; zusätzlich muss auch Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Gremienmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass das Gremium über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt. Beim Entsendungsverfahren ist diesen Anforderungen bei der Bestimmung der Mitglieder Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Nummer 2 enthält sowohl die Pflicht der Gremienmitglieder zur regelmäßigen Fortbildung als auch die Pflicht der Rundfunkanstalt, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die dadurch gegebene Möglichkeit, auch externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, gewährleitstet sowohl die fachliche Expertise als auch die strukturelle Unabhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt.

Nummer 3 schreibt die Einrichtung und angemessene Ausstattung der Gremienbüros vor. Die fachliche und organisatorische Zuarbeit für die Gremien wird damit unabhängiger von den übrigen Strukturen der jeweiligen Rundfunkanstalt. Da die Mitglieder der Gremiengeschäftsstelle dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der jeweiligen Anstalt unterliegen, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klargestellt, dass sie fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

### Zu § 31e

Mit dem neu eingefügten § 31e werden einheitliche Regelungen für den gesamten öffentlichrechtlichen Rundfunk im Umgang mit möglichen Interessenkollisionen getroffen. Hiermit sollen die Unabhängigkeit und Neutralität der Entscheidungsgremien sichergestellt und zugleich das Vertrauen in die Aufsichtsgremien als Kontrollorgane gestärkt werden.

In Absatz 1 wird die Legaldefinition einer Interessenkollision formuliert und festgelegt, dass bei Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums kein Umstand vorliegen darf, der eine Interessenkollision nahelegt. In solchen Fällen kann ein vollständiger Ausschluss aus dem Gremium in Betracht kommen.

Absatz 2 regelt den Ausschluss eines Gremienmitglieds von solchen Beratungsgegenständen, bei denen im Einzelfall eine Interessenkollision bei dem betreffenden Mitglied besteht.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorliegen einer Interessenkollision bzw. bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Interessenkollision begründen können. Satz 2 verpflichtet ein betroffenes Mitglied, über derartige Anhaltspunkte den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu informieren. Dabei ist auch der Fall umfasst, in dem solche Anhaltspunkte beim Vorsitzenden selbst vorliegen, da zugleich auch dessen Stellvertreter zu informieren ist. Dabei ist das genaue Verfahren der internen Verwaltung der Gremien überlassen, die sicherstellt, dass das Ausschlussverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und das betroffene Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss angehört wird.

#### Zu Nummer 4

In § 32 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt die Korrektur eines fehlerhaften Verweises im Medienstaatsvertrag.

## II. Begründung zu den Artikeln 2 und 3 – Änderungen des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Artikel 2 und Artikel 3 enthalten erforderliche Folgeregelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag. Dort werden gleichlautende Regelungen gestrichen, die nun übergreifend im Medienstaatsvertrag enthalten sind.

## III. Begründung zu Artikel 4 – Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 4 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieses Staatsvertrages zum 1. Januar 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag sowie der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekanntzumachen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.